Preußische Gesetzsammlung

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Spandau, S. 17. — Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Ratibor, S. 18. — Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg, S. 18. — Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Kiel, S. 19. — Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Flensburg, S. 20. — Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Harburg, S. 21. — Gesetz, betreffend Auflösung des Landkreises Frankfurt a. M. und Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M., S. 21. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cöln, S. 23. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, S. 23.

(Nr. 11018.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Spandau. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Gutsbezirke Haselhorst, Sternfeld und Spandau Land werden mit dem 1. April 1910 von dem Landkreis Osthavelland abgetrennt und nach Maßgabe der zwischen den Gutsbezirken und der Stadt abgeschlossenen und vom Minister des Innern im Amtsblatte der Regierung zu Potsdam zu veröffentlichenden Eingemeindungsverträge der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Spandau einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1910.

(Nr. 11019.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Ratibor. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Plania und der Gutsbezirk Plania werden mit dem 1. April 1910 von dem Landkreise Ratibor abgetrennt und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Ratibor einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

(Nr. 11020.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Krakau und Prester werden mit dem 1. April 1910 von dem Landkreise Jerichow I und die Landgemeinden Fermersleben, Salbke, Westerhüsen und Lemsdorf mit dem gleichen Zeitpunkte von dem Landkreise Wanzleben abgetrennt und nach Maßgabe der zwischen den beteiligten Landgemeinden und der Stadtgemeinde Magdeburg abgeschlossenen und vom Minister des Innern im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Magdeburg zu veröffentlichenden Eingemeindungsverträge der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Magdeburg einverleibt.

§ 2.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Landgemeinden Krakau und Prester aus dem dritten Wahlbezirke (Jerichow I und II) und die Landgemeinden Fermers-

leben, Salbke, Westerhüsen und Lemsdorf aus dem sechsten Wahlbezirke (Wanzleben) des Regierungsbezirkes Magdeburg in den vierten Wahlbezirk (Stadt Magdeburg) dieses Regierungsbezirkes in Ansehung der Wahlen für das Haus der Abgeordneten über (Anl. zu § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 — Gesetzsamml. S. 357 — Nr. VI, 3, 6, 4).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

(Nr. 11021.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Kiel. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die zum Landkreise Bordesholm gehörigen Landgemeinden Hassee, Gaarden, Wellingdorf und Hasseldieksdamm und die zum Landkreise Plön gehörige Landgemeinde Ellerbek werden unter Abtrennung von diesen Kreisen vom 1. April 1910 ab mit dem Stadtkreis und der Stadtgemeinde Kiel nach Maßgabe der zwischen den einzelnen Landgemeinden und der Stadtgemeinde Kiel abgeschlossenen, vom Minister des Innern im Amtsblatte des Regierungsbezirkes Schleswig zu veröffentlichenden Eingemeindungsverträge vereinigt.

§ 2.

Die Anzahl der Stadtverordneten in Kiel kann durch Ortsstatut bis auf 48 erhöht werden.

§ 3.

Die im § 1 genannte Landgemeinde Ellerbek tritt vom 1. April 1910 ab unter Abtrennung von dem durch den Landkreis Plön gebildeten 17. Wahl-

bezirke des Regierungsbezirkes Schleswig dem durch die Stadtkreise Kiel und Neumünster und den Landkreis Bordesholm gebildeten 14. Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

(Nr. 11022.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Flensburg. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinden Fruerlund, Engelsby, Twedt und Twedterholz werden vom 1. April 1910 ab unter Abtrennung von dem Landkreise Flensburg mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Flensburg nach Maßgabe der von den vier Landgemeinden mit der Stadtgemeinde abgeschlossenen, von dem Minister des Innern im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Schleswig zu veröffentlichenden Eingemeindungsverträge vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

(Nr. 11023.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Harburg. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Eißendorf wird vom 1. April 1910 ab unter Abtrennung von dem Landkreise Harburg mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Harburg nach Maßgabe des zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossenen, von dem Minister des Innern im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Lüneburg zu veröffentlichenden Eingemeindungsvertrags vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

(Nr. 11024.) Gesetz, betreffend Auflösung des Landkreises Frankfurt a. M. und Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Landkreis Frankfurt a. M. wird mit dem 1. April 1910 aufgelöst. Die Rechte und Pflichten des Kreiskommunalverbandes gehen auf den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. entsprechend dem zwischen dem Kreiskommunalverband und der Stadtgemeinde hierüber abgeschlossenen, vom Minister des Innern im Amtsblatte für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt a. M. zu veröffentlichenden Vertrag über.

§ 2.

Die zum Landkreise Frankfurt a. M. gehörigen Gemeinden (Stadtgemeinde Rödelheim, Landgemeinden Berkersheim, Bonames, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Hausen, Heddernheim, Niederursel, Praunheim und Preungesheim) werden mit dem 1. April 1910 mit dem Stadtkreis und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. auf Grund der zwischen den einzelnen Gemeinden und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. abgeschlossenen, vom Minister des Innern im Amtsblatte für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt a. M. zu veröffentlichenden Eingemeindungsverträge vereinigt mit der Maßgabe, daß für die Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und -lehrerinnen die Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) gelten.

§ 3.

Für die Bezirke der nach § 2 mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. vereinigten Gemeinden bleibt die Ortsgerichtsbarkeit (Verordnung vom 20. Dezember 1899, Gesetzsamml. S. 640) bestehen.

Der Justizminister ist ermächtigt, die Ortsgerichte aufzuheben, soweit ein Bedürfnis nach ihrer Aufrechterhaltung nicht mehr besteht. Die Aufhebung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

§ 4.

Hinsichtlich der Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheiden mit dem 1. April 1910 die im § 2 genannten Gemeinden aus dem bisher durch den Obertaunuskreis und den Landkreis Frankfurt a. M. gebildeten zehnten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Wiesbaden aus und treten dem den Stadtkreis Frankfurt a. M. umfassenden elften Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Anlage B zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, Gesetzsamml. S. 193) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

(Nr. 11025.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cöln. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Kalk und die Landgemeinde Vingst werden vom 1. April 1910 ab unter Abtrennung von dem Landkreise Cöln mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cöln nach Maßgabe der zwischen den Gemeinden abgeschlossenen, von dem Minister des Innern im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln zu veröffentlichenden Verträge vom 26./27. Mai 1909 vereinigt.

§ 2.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheiden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung die Stadtgemeinde Kalk und die Landgemeinde Vingst aus dem durch die Kreise Cöln, Bergheim und Euskirchen gebildeten Wahlbezirke (Nr. VIII 2 des Anlageverzeichnisses zu dem Gesetze, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 — Gesetzsamml. S. 357 —) aus und treten dem die Stadt Cöln umfassenden Wahlbezirke (Nr. VIII 1 des genannten Verzeichnisses) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

(Nr. 11026.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen. Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinde Rellinghausen wird vom 1. April 1910 ab unter Abtrennung von dem Landkreis Essen mit der Stadtgemeinde und dem Stadt-

kreis Essen nach Maßgabe des zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossenen, von dem Minister des Innern im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichenden Vertrags vom 4./9. August 1909 vereinigt.

§ 2.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheidet mit dem Zeitpunkte der Vereinigung die Landgemeinde Rellinghausen aus dem durch den Kreis Essen gebildeten Wahlbezirk aus (Nr. 27 des Anlageverzeichnisses A zu dem Gesetze, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906 — Gesetzsamml. S. 313 —) und tritt dem die Stadt Essen umfassenden Wahlbezirke hinzu (Nr. 26 des genannten Verzeichnisses).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Tirpitz. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Heeringen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.